

539/J XXI.GP

## **ANFRAGE**

der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend Aufsichtspflicht über die Österreichische Lotterien GmbH

Hunderte verzweifelte behinderte TrafikantInnen in ganz Österreich bemühen sich seit Jahren vergebens eine Lottoannahmestelle zu bekommen. Damit ist eine krasse Benachteiligung im Wettbewerb in Form einer Schwächung der Marktposition verbunden.

Neben den ohnehin bestehenden Nachteilen, mit denen behinderte Menschen zu kämpfen haben, wird durch die Nichtvergabe von Lottoannahmestellen auch deren finanzielle Existenz gefährdet, da sie diesen Wettbewerbsnachteil nicht ausgleichen können.

Durch diese Vorgangsweise wird die Intention des Tabakmonopolgesetzes, nämlich behinderten Menschen eine Existenz zu geben, gänzlich unterlaufen. Der Einbringerin liegt ein Rechtsgutachten vor, wonach die Österreichische Lotterien - GmbH durch die Weigerung, behinderten TrafikantInnen einen Lotto - Annahmevertrag zu gewähren, den Tatbestand des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung gemäß § 35 Abs. 1 Z 3 Kartellgesetz verwirklicht hat. Das Bundesministerium für Finanzen billigt als Aufsichtsbehörde die Aushöhlung der Bestimmung des § 16 Abs. 14 Glücksspielgesetz, wonach gerade beim Abschluß von Verträgen für derartige Glücksspiele Tabakverschleißgeschäfte bevorzugt zu berücksichtigen wären, wenn sie von begünstigten Invaliden betrieben werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

### **ANFRAGE:**

- 1) Als Finanzminister haben Sie die Aufsichtsfunktion über das Tabakmonopolgesetz und das Glückspielgesetz. Wie beurteilen Sie die Situation, daß behinderte TrafikantInnen bei der Vergabe von Lotto - Toto - Annahmestellen offensichtlich benachteiligt werden?
- 2) Entspricht diese Vorgangsweise Ihrer Meinung nach der Verfassungsbestimmung zur Gleichstellung behinderter Menschen (Art. 7 BVG)?  
Wenn nein, was planen Sie dagegen zu unternehmen?

- 3) Lt. einem Gutachten stellt die Weigerung der Österreichischen Lotterien GmbH, behinderten TrafikantInnen eine Lottoannahmestelle zu gewähren, den Tatbestand des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung gemäß § 35 Abs. 1 Z 3 Kartellgesetz dar.  
Was gedenken Sie als Minister der Aufsichtsbehörde dagegen zu unternehmen?
- 4) Ebenso wird durch oben geschilderte Vorgangsweise gegen das Glückspielgesetz verstößen, welches in § 16 Abs. 14 beim Abschluß von Lotto - Verträgen Tabakverschleißgeschäfte bevorzugt zu berücksichtigen sind, wenn die von begünstigten Invaliden betrieben werden.  
Was werden Sie gegen eine derartige Aushöhlung des Glückspielgesetzes unternehmen?